

## **Bekanntmachung Stadt Friedrichshafen**

### **Allgemeinverfügung der Stadt Friedrichshafen – Badeverbot Ortspolizeibehörde**

Das Amt für Bürgerservice, Sicherheit und Ordnung der Stadt Friedrichshafen erlässt gemäß § 16 Abs. 1 Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung § 35 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) für das Stadtgebiet des Stadt Friedrichshafen folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

1. Hiermit ergeht ein sofortiges Badeverbot bis zum 14.06.2024 für die Badestellen Campingplatz Fischbach, Frei- und Seebad Fischbach, Freizeitgelände Manzell, Strandbad, Zeltlager Seemoos, Manzeller Hölzle, Seemooser Horn mit Württembergischer Yacht-Club, VfB Friedrichshafen Kanu, PSG Friedrichshafen, Zeppelin Universität.
2. Diese Regelung unter Ziffer 1 ist jederzeit widerruflich.

#### **Begründung:**

##### **I. Sachverhalt:**

Aufgrund der Hochwasserereignisse in den vergangenen Tagen ist davon auszugehen, dass es Einträge gegeben hat bzw. erwartet werden, welche die Qualität des Badegewässers beeinträchtigen. Auch gesundheitliche Auswirkungen für Badegäste sind wahrscheinlich.

##### **II. Rechtsgrundlagen:**

Nach § 16 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren, wenn anzunehmen ist, dass Tatsachen vorliegen, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können.

Aufgrund der Hochwasserereignisse geht das Gesundheitsamt vom Landratsamt Bodenseekreis davon aus, dass das Wasser im Bodensee durch Eintragungen belastet ist bzw. wird und empfiehlt die Anordnung eines Badeverbots (§ 16 Abs. 6 IfSG).

Daher gelten die Badegewässer als zum Baden ungeeignet und das Baden wird mit sofortiger Wirkung aus Gründen des Gesundheitsschutzes bis auf weiteres untersagt.

Die Allgemeinverfügung ist angemessen. Im Rahmen der Angemessenheit ist eine Abwägung der widerstreitenden Rechte und Interessen vorzunehmen.

Gegenüber stehen sich hier auf der einen Seite die Rechte der von der Allgemeinverfügung betroffenen Personen, also insbesondere (aber nicht nur) die Einwohnerinnen und Einwohner der

Stadt Friedrichshafen. Betroffen ist insofern insbesondere die allgemeine Handlungsfreiheit, Art. 2 Abs. 1 GG sowie das Recht auf Freizügigkeit, Art. 11 Abs. 1 GG.

Auf der anderen Seite steht das Interesse der Allgemeinheit am Schutz von Leben und Gesundheit, grundrechtlich verankert in Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG.

Gleichwohl das Recht auf Leben und Gesundheit im Grundgesetz einen besonders hohen Rang einnimmt, während die allgemeine Handlungsfreiheit unter dem Vorbehalt der Einschränkung durch die verfassungsmäßige Ordnung und die Freizügigkeit auch zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten eingeschränkt werden kann, besteht kein Automatismus, dass Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG die anderen betroffenen Rechte überwiegt.

Dennoch ergibt hier eine Abwägung der betroffenen Rechte und Interessen, dass das Interesse der Allgemeinheit an Leben und Gesundheit und funktionierender Gesundheitsversorgung überwiegt.

**Bekanntgabe:**

Die Allgemeinverfügung wird an den entsprechenden Badestellen, siehe Ziffer 1, ausgehängt.

Die Allgemeinverfügung mit ihrer vollständigen Begründung kann ab sofort bei Stadt Friedrichshafen, Adenauerplatz 1, 88045 Friedrichshafen, Amt für Bürgerservice, Sicherheit und Ordnung, 07541/203-2120 nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe bei der Stadt Friedrichshafen, Adenauerplatz 1, 88045 Friedrichshafen, Widerspruch erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Widerspruch und Anfechtungsklage nach § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung haben.

Friedrichshafen, 05.06.2024

gez. Hans-Jörg Schraitle  
Amtsleiter